

Outplacement

STIFTUNGSORDNUNG

Branchenstiftung Finance

BAST-FIN

Signatur und Stempel:

Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff)

Datum:

Mag. Alexander Juen
Stv. Geschäftsführer waff

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Eintrittsvoraussetzungen | 3 |
| 2. Nichtaufnahme | 5 |
| 3. Stiftungsaustritt / Unterbrechung bzw. Wiedereintritt / Wiederaufnahme | 5 |
| 4. Beendigung der Stiftungsteilnahme | 7 |
| 5. Beginn und Dauer der Betreuung | 7 |
| 6. Ort der Leistungserbringung | 8 |
| 7. Stiftungsarbeitslosengeld..... | 9 |
| 8. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung (AZ) | 9 |
| 9. Aus- und Weiterbildung..... | 11 |
| 10. Erholungszeit..... | 11 |
| 11. Aufgaben und Pflichten des waff im Rahmen der Branchenstiftung Finance | 12 |
| 12. Datenschutz..... | 12 |
| 13. Aufgaben und Rechte der Auftraggeberin Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der teilnehmenden Unternehmen (Kreditinstitute) | 12 |
| 14. Stiftungsfinanzierung | 13 |
| 15. Aufgaben und Pflichten der TeilnehmerInnen | 13 |
| 16. Versicherung..... | 15 |
| 17. Anwendbares Recht und Haftung | 15 |
| 18. Zustimmung zur Datenübermittlung..... | 16 |
| 19. Anerkennung durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin | 16 |

1. Eintrittsvoraussetzungen

Personen, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen, können in die Outplacement Branchenstiftung Finance aufgenommen werden:

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Personen, die zum Eintritt in die Branchenstiftung Finance durch das Unternehmen oder laut Vereinbarung der innerbetrieblichen Sozialpartner (Unternehmen und Betriebsrat, wenn vorhanden) berechtigt werden, deren Arbeitsverhältnis grundsätzlich im Einvernehmen gelöst wurde¹ und die innerhalb der festgelegten Stiftungseintrittsfrist (31.12.2021) eintreten.
- b) Personen mit Hauptwohnsitz in einem österreichischen Bundesland
- c) Personen, deren Antrag auf Aufnahme wie folgt stattgegeben wurde:
 - es liegt ein von dem/der potenziellen StiftungsteilnehmerIn vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Aufnahmeantrag vor,
 - die vertretungsbefugte Person für das Unternehmen und der gewählte Betriebsrat, soweit dies (für ihn) durch gesetzliche oder innerbetriebliche Bestimmungen/Vereinbarungen vorgesehen ist, stimmen dem Antrag zu,
 - der waff gibt den Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen frei.

Damit kann der/die StiftungsteilnehmerIn an der die Branchenstiftung Finance grundsätzlich teilnehmen. Die Voraussetzung für den Eintritt ist die individuelle Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und MitarbeiterIn. Voraussetzung für den Stiftungseintritt ist auch der Eingang des Finanzierungsbetrages auf dem Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) Branchenstiftungskonto und in weiterer Folge auf dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) Branchenstiftungskonto in der laut Konzept verbindlich festgesetzten Höhe.

Es bleibt der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (RGS des AMS) unbenommen, vor Stiftungseintritt konkrete Vermittlungen auf vorhandene offene Stellen zu tätigen, wenn potenzielle StiftungsteilnehmerInnen über die gesuchten Qualifikationen verfügen.

Mit der Freigabe des Aufnahme-Antrages durch den waff verpflichtet sich das Unternehmen den jeweils gemäß Konzept festgesetzten Finanzierungsbetrag für die teilnehmenden Personen innerhalb einer 8-Tages-Frist auf das Branchenstiftungskonto der WKÖ zu überweisen.

- d) Personen, die arbeitslos sind und bei einer RGS des AMS in Österreich vorgemerkt sind und die am Tag des Beginns der Berufsorientierungsmaßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben oder deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht (z.B. Kündigungsentschädigung, Ersatzleistung für Urlaubsentgelt nach dem Urlaubsgesetz – ein Begehren für die Unfallversicherung bis zum Leistungserhalt ist hierbei notwendig). Ein Eintritt im aufrechten Dienstverhältnis – auch im Falle einer Dienstfreistellung – ist nicht möglich.

¹ Im Fall von Kündigungen und Arbeitsgerichtsverfahren kann das Unternehmen bzw. können sich die innerbetrieblichen Sozialpartner (Unternehmen und Betriebsrat) auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem Ende des jeweiligen Dienstverhältnisses darauf einigen, die betroffenen TeilnehmerInnen in die Stiftung aufzunehmen.

- e) Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Dauer der Nutzbarkeit der in der Arbeitsstiftung erworbenen Ausbildung am Arbeitsmarkt mindestens ebenso lange ist wie die Verweildauer in der Stiftung (§ 22 Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG).
- f) Personen, für die die im Konzept verbindlich festgesetzten Finanzierungsbeträge in voller Höhe geleistet und auf dem Branchenstiftungskonto des waff eingelangt sind.

1.2. Arbeitsaufnahme vor Eintritt in die Arbeitsstiftung

Für Personen, die jene Voraussetzungen unter Punkt 1.1. erfüllen, sind ein oder mehrere Arbeitsversuche zwischen Beendigung des stiftungsrelevanten Dienstverhältnisses beim teilnahmeberechtigten Kreditinstitut und einem tatsächlichen Stiftungseintritt möglich, wenn

- ein oder mehrere Dienstverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von maximal 28 Wochen aufgenommen wurden sofern dadurch kein neuer ALG-Anspruch erworben wurde.
- der Eintritt noch innerhalb der festgelegten Stiftungseintrittsfrist erfolgt.

1.3. Vollauslastung und Präsenzzeit

Gemäß §18 AIVG werden die Maßnahmen während der Teilnahme an der Arbeitsstiftung so festgelegt, dass eine Vollauslastung im wöchentlichen Stundenausmaß des vorangegangenen, stiftungsrelevanten Dienstverhältnisses sowie eine durchgehende Stiftungsbetreuung erreicht wird.

Davon kann abgesehen werden, wenn bei Weiterbestand des Dienstverhältnisses ein gesetzlicher Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bestanden hätte (Mutterschutzgesetz, Väterkarenzgesetz). Bei diesen Personen sowie bei Personen mit einer vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß als 50% wird jedoch mindestens eine Auslastung im Ausmaß von 50% der vormaligen kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit gewährleistet. Ebenso kann für Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50% vom vorangehenden Beschäftigungsausmaß abgesehen werden.

Während der Phase der Aus- und Weiterbildung umfasst die Präsenzzeit zumindest 25 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden (Teilzeit). Zur Erreichung der Vollauslastung werden darüber hinaus Selbstlernzeiten ohne Aufsicht, Telelearning-Einheiten oder ähnliche Lernformen in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt. Diese werden durch die TeilnehmerInnen im Formular Monatsbericht erfasst.

Die Abgabe der Monatsberichte gilt als Voraussetzung für die Auszahlung der Ausbildungsbedingten Zuschussleistung (AZ). Ebenso wird mit Abgabe des Monatsberichts auch der Erhalt der AZ für vorangegangene Monate durch die TeilnehmerInnen bestätigt. Die Berechnung der AZ erfolgt auch bei Eintritt/ Austritt im laufenden Monat ohne Aliquotierung.

Bei Ausbildungen mit einem Bewertungssystem nach ECTS-Maßeinheiten erfolgt die Überprüfung der Vollauslastung semesterweise im Nachhinein anhand von ECTS- Credits, indem vom Stiftungsträger entsprechende fortlaufende Kontrollen des Lernfortschritts durchgeführt und bestätigt werden. Pro Studiensemester werden im Regelfall 30 ECTS-Credits als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25-30 Stunden.

In den Modulen Berufsorientierung und Aktive Arbeitssuche umfasst die Präsenzzeit zumindest 20 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden (Teilzeit). Zur Erreichung der Vollauslastung werden darüber hinaus Eigenaktivitäten in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt. Bei Nichterreichung der Vollauslastung beginnen bzw. enden die Stiftungsmaßnahmen erst bzw. bereits mit der fachlichen Qualifizierung, außer die Teilnahme an diesen beiden Maßnahmenmodulen erfolgt – bei Vorliegen arbeitsmarktpolitischer Sinnhaftigkeit – im Auftrag des AMS gemäß § 12 Abs. 5 AIVG.

Die gesetzliche Vorgabe der Vollausslastung sowie Vorgaben von Präsenzzeiten gelten für alle Maßnahmenmodule und werden personenbezogen dokumentiert.

Bei Intensivbetreuung für TeilnehmerInnen 50+ gelten in den Phasen der Aus- und Weiterbildung (inkl. Praktikum) und der Aktiven Arbeitssuche gesonderte Regelungen zur Vollausslastung sowie zu Präsenzzeiten. Hier tritt die Präsenzzeit an die Stelle der Vollausslastung. Mindestens 10 Stunden pro Woche an Präsenzzeit in der Stiftungs-, Ausbildungs- oder Praktikumseinrichtung (inkl. dem wöchentlichen Einzelcoaching) sind in allen Phasen einzuhalten und via Monatsbericht nachzuweisen.

Durch die Verpflichtung zur Führung eines Aktivitätstagebuchs in allen Stiftungsphasen wird zusätzlich gewährleistet, dass die StiftungsteilnehmerInnen ausreichend und kontinuierlich an der Erlangung eines neuen Dienstverhältnisses arbeiten. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass zu jedem Zeitpunkt der Zusammenhang der beschriebenen Aktivitäten zur Erreichung des Stiftungsziels nachvollzogen werden können. Als Richtwert gilt ein Mindestausmaß von 16 Stunden pro Woche an zu dokumentierenden Aktivitäten inklusive der Präsenzzeit.

2. Nichtaufnahme

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Branchenstiftung Finance besteht nicht. Die Entscheidung über die Nichtaufnahme in die Branchenstiftung Finance kann rechtlich nicht angefochten werden.

Lehnt der waff die Aufnahme einer Person in die Branchenstiftung Finance ab, ist vor der Verständigung des Antragstellers/der Antragstellerin über diese Entscheidung das jeweilige Unternehmen über die Ablehnungsgründe zu informieren und über Alternativen zu den Stiftungsmaßnahmen zu beraten.

3. Stiftungsaustritt / Unterbrechung bzw. Wiedereintritt / Wiederaufnahme

Grundsätzlich gilt für **Wiedereintritt** nach Austritt und **Wiederaufnahme** nach Unterbrechung:

- Eine Wiederaufnahme/Wiedereintritt in die Branchenstiftung Finance kann nur erfolgen, wenn weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund des vormaligen, stiftungsrelevanten Dienstverhältnisses besteht. Die Fortsetzung der Teilnahme muss im Hinblick auf die individuelle Teilnahmedauer/das Projektende noch sinnvoll sein und für die Ausbildungen müssen noch ausreichend Budgetmittel vorhanden sein. Die Prüfung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgt durch den Stiftungsträger waff.
- Eine Wiederaufnahme/ein Wiedereintritt in die Branchenstiftung Finance ist ausschließlich während der Laufzeit der Branchenstiftung Finance möglich, wobei die höchst zulässige Teilnahmedauer von 156 bzw. 209 Wochen - jeweils zuzüglich der individuellen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes - nicht überschritten werden darf.
- Die Fortsetzung der Stiftungsteilnahme wird der zuständigen RGS des AMS, bei WienerInnen der Landesgeschäftsstelle (LGS) des AMS Wien, gemeldet.
- Grundsätzlich können nach der Unterbrechung Maßnahmen entsprechend dem ursprünglichen Ziel absolviert werden.
- Ist dennoch eine Änderung des ursprünglich bewilligten Maßnahmenplanes erforderlich, ist der adaptierte Maßnahmenplan dem waff sowie der zuständigen RGS bzw. der Landesgeschäftsstelle des AMS Wien zur neuerlichen Bewilligung vorzulegen.
- Die verlängerte Bezugsdauer von Stiftungsarbeitslosengeld errechnet sich anhand des erstmaligen Stiftungseintrittes.

3.1. Unterbrechung und Wiederaufnahme

Unterbrechungen der Stiftungsteilnahme erfolgen hauptsächlich aus folgenden Gründen:

- Überbrückung zwischen Berufsorientierung und Ausbildungsbeginn
- Ausbildungslücken
- Gesundheitliche Gründe wie Krankenstand (>28 Tage) oder Kuraufenthalt

Nicht als Unterbrechung gelten:

- Gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten (z.B. Ferien); die Gewährung von Stiftungsarbeitslosengeld erfolgt ohne Unterbrechung weiter.
- Kurze, nicht gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten sowie kurze unvorhersehbare Ausbildungslücken (z.B. Kursabsagen, Rücknahme einer Praktikumszusage oder gesundheitlichen Problemstellungen). Ein Fortbezug von Stiftungsarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs.5 AIVG bis zu 28 Tagen wird gewährt. Es bedarf keiner Wiederaufnahme, da keine Maßnahmenunterbrechung gegeben ist, die einen Stiftungsaustritt bewirkt.

Unterbrechungen im Detail:

- Ist zwischen dem Stiftungseintritt (Berufsorientierung) und dem Beginn der theoretischen Ausbildung ein längerer Zeitraum zu „überbrücken“, so kann die Stiftungsteilnahme z.B. durch die Aufnahme eines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses unterbrochen werden.
- Bei kurzen, nicht gesetzlich vorgesehenen ausbildungsfreien Zeiten sowie bei kurzen unvorhersehbaren Ausbildungslücken (z.B. Kursabsagen, Rücknahme einer Praktikumszusage,...) wird ein Fortbezug von Stiftungsarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs.5 AIVG bis zu 28 Tagen gewährt. Bei einer darüber hinausgehenden Lücke erfolgt ein Austritt und eine Mitteilung an das AMS (mit Bekanntgabe des 1. Tages der Unterbrechung) und es wird bereits ab dem ersten Tag der Unterbrechung Arbeitslosengeld nach § 18 Abs. 1 und 2 AIVG gewährt.
- Eine Unterbrechung der Stiftungsteilnahme, die länger als 28 Tage dauert, ist aus triftigen Gründen (z. B. bei gesundheitlichen bzw. sozialen Problemstellungen etc.) möglich. Die Wiederaufnahme muss in jenem Zeitraum erfolgen, für den ein Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld aus dem vormaligen, stiftungsrelevanten Dienstverhältnis besteht und muss im Rahmen der Projektlaufzeit liegen.

Sollte in diesem Unterbrechungszeitraum ein Dienstverhältnis begründet werden, so ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem waff verpflichtend vorgeschrieben, wobei über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme in die Stiftung informiert wird.

3.2. Austritt und Wiedereintritt

Ein vorzeitiger **Austritt** mit Wiedereintrittsmöglichkeit wird in der Regel aus nachstehenden triftigen Gründen erfolgen:

- Vor Aufnahme eines Dienstverhältnisses oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Bei Stellung eines Pensionsantrages bzw. Pensionsantritt
- Mutterschutz, „Karenz“
- Zivil- bzw. Präsenzdienst

Wiedereintrittsmöglichkeiten für:

- Personen, die aufgrund der Aufnahme eines voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aus der Branchenstiftung Finance ausgeschieden sind, haben die Möglichkeit, wieder in die Branchenstiftung Finance aufgenommen zu werden, wenn ein oder mehrere Dienstverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von maximal 28 Wochen aufgenommen wurden sofern kein neuer AIG-Anspruch erworben wurde.

- Personen, die aufgrund des Übertritts in das Unternehmensgründungsprogramm des AMS aus der Stiftung ausgetreten sind, haben die Möglichkeit wieder in die Branchenstiftung Finance aufgenommen zu werden, wenn sich die Unternehmensgründung im Rahmen des Unternehmensgründungsprogramms innerhalb eines Zeitraums von 26 Wochen als nicht durchführbar erwiesen hat.
- Personen, die aus der Branchenstiftung Finance ausgeschieden sind, weil die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld vorübergehend weggefallen sind (z.B. auf Grund von Präsenz- oder Zivildienst, Mutterschutz, Kinderbetreuungsgeld, Pflegekarenz) können wieder in die Branchenstiftung Finance aufgenommen werden, sobald die Voraussetzungen und der Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld (aus dem vormaligen, stiftungsrelevanten Dienstverhältnis) wieder gegeben sind.

4. Beendigung der Stiftungsteilnahme

Die Stiftungsteilnahme endet im Regelfall durch Arbeitsaufnahme oder positive Absolvierung der geplanten Kurse bzw. Aus- und Weiterbildungen sowie nach Ende der Aktiven Arbeitssuche und wird durch eine Austrittserklärung dokumentiert.

Eine vorzeitige Beendigung durch den/die StiftungsteilnehmerIn ist möglich. Liegen dafür keine triftigen Gründe vor, wird durch die zuständige RGS des AMS ein Verfahren gemäß §10 AIVG geprüft.

Der waff behält sich vor, StiftungsteilnehmerInnen aus der Branchenstiftung Finance auszuschließen, wenn ein/e StiftungsteilnehmerIn die in der Stiftungsordnung festgelegten Vorschriften nicht einhält:

- sich einer groben Verletzung oder wiederholten leichten Verletzung der festgelegten Pflichten schuldig macht,
- unentschuldig abwesend ist,
- zu erkennen gibt, dass er/sie nicht ernstlich interessiert ist, das Stiftungs- und/oder Schulungsziel zu realisieren,
- den Weisungen des Stiftungsträgers oder dessen DienstleisterInnen ohne berücksichtigungswürdigen Grund nicht Folge leistet,
- durch sein/ihr Verhalten das Erreichen des eigenen Stiftungszieles oder das anderer StiftungsteilnehmerInnen gefährdet,
- während der aktiven Arbeitssuche eine zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des AIVG ohne ausreichende Begründung ablehnt,
- auch ohne Verschulden des Stiftungsteilnehmers/der Stiftungsteilnehmerin, wenn eine Erreichung des Zieles offensichtlich nicht mehr möglich ist.

Ein drohender Ausschluss wird den StiftungsteilnehmerInnen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht. Das zuständige AMS wird vorab informiert. Vor dem Ausschluss eines Stiftungsteilnehmers/einer Stiftungsteilnehmerin ist ad hoc ein Schlichtungsausschuss einzuberufen, dem der/die jeweilige VertreterIn des Betriebsrates und/oder des Unternehmens und ein/e VertreterIn des waff, ein/e VertreterIn des Dienstleisters/der Dienstleisterin sowie bei Bedarf ein/e VertreterIn des AMS angehören. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Erfolgt ein Ausschluss wegen verschuldeter Vereitelung des Maßnahmenerfolges, wird von der zuständigen RGS des AMS eine Sanktionierung gemäß § 10 AIVG geprüft.

5. Beginn und Dauer der Betreuung

Die Betreuung durch die Branchenstiftung Finance beginnt am Tag des Eintritts und erfolgt für die Dauer der Teilnahme an der Branchenstiftung Finance. Mit dem Eintritt beginnt auch die individuelle Stiftungsverweildauer.

Am Ende der Berufsorientierung wird der mit jedem/r StiftungsteilnehmerIn erstellte Maßnahmenplan durch den waff und das AMS geprüft. Mit der Genehmigung des Maßnahmenplans durch das AMS wird auch die darin geplante Stiftungsverweildauer anerkannt.

Grundsätzlich ist eine Stiftungsteilnahme über einen Zeitraum von bis zu 156 bzw. 209 Wochen gemäß § 18 AIVG möglich, sofern für diesen Zeitraum die Vollauslastung des Stiftungsteilnehmers/der Stiftungsteilnehmerin gewährleistet und nachgewiesen werden kann.

Die Stiftungsverweildauer in der Branchenstiftung Finance kann von 156 Wochen auf bis zu maximal 209 Wochen verlängert werden:

- für Ausbildungen deren gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung;
- wenn der/die StiftungsteilnehmerIn das 50. Lebensjahr vollendet hat bzw. dieses innerhalb von 156 Wochen nach Stiftungseintritt vollenden wird und trotz Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 6 AIVG die Arbeitslosigkeit noch immer fort dauert oder wieder eingetreten ist.

Eine über das Höchstausmaß des Stiftungsarbeitslosengeldes hinausgehende Stiftungsmaßnahme kann nach den Vorgaben von § 12 Abs. 5 AIVG fortgeführt und beendet werden, maximal jedoch für die Dauer des bestehenden offenen Leistungsanspruchs.

Jede Stiftungsteilnahme ist bis zum Ende der Projektlaufzeit zu beenden (31.12.2026).

6. Ort der Leistungserbringung

Stiftungsträger ist der waff mit Sitz in 1020 Wien, Nordbahnstraße 36 (Standort der Stiftungseinrichtung), in Kooperation mit DienstleisterInnen in allen Bundesländern.

Der waff schließt mit der WKÖ, als der gesetzlichen Interessensvertretung der ArbeitgeberInnen für die Kreditinstitute der Bundessparte Bank und Versicherung, einen Kooperationsvertrag ab.

Der waff wird damit beauftragt

- die Errichtung, Trägerschaft sowie gesetzeskonforme Planung und Abwicklung der Maßnahmen der Branchenstiftung Finance zu übernehmen
- einen rechtsgültigen Anerkennungsbescheid für Stiftungskonzept und Stiftungsordnung bei der Landesgeschäftsstelle des AMS Wien zu erlangen
- den Abschluss des Förderungsvertrages mit der AMS Landesgeschäftsstelle Wien und der Abrechnung dieser Förderung durchzuführen
- die Maßnahmenpläne zu unterzeichnen.

Der Stiftungsträger waff ist verantwortlicher Projektträger gegenüber dem AMS für das Gesamtprojekt.

Für die Durchführung der Branchenstiftung Finance beauftragt der waff DienstleisterInnen in den einzelnen Bundesländern und schließt hierzu Verträge ab.

Aktuelle DienstleisterInnen:

Für Personen in Kärnten

Verein zur Förderung der Kärntner Arbeitsstiftungen, Klagenfurt

Für Personen in Oberösterreich

FAB. Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, Linz

Für Personen in Salzburg

FAB. Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, Salzburg

Für Personen in der Steiermark

Team 4 Projektmanagement GmbH, Graz

Für Personen in Tirol

amg-tirol. Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH, Innsbruck

Für Personen in Vorarlberg

FAB. Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, Dornbirn

Für Personen in Wien:

BFI Berufsförderungsinstitut Wien, Wien²

Für Personen in Niederösterreich und Burgenland:

AGAN – ArbeitGeber & ArbeitNehmer, Gesellschaft zur Förderung der niederösterreichischen Wirtschaft, Kasten³

Für StiftungsteilnehmerInnen mit Hauptwohnsitz Wien ist der Ort der Leistungserbringung Wien. Für StiftungsteilnehmerInnen mit Hauptwohnsitz Niederösterreich oder Burgenland ist der Ort der Leistungserbringung grundsätzlich deren Bundesland oder nach Vereinbarung mit dem/der StiftungsteilnehmerIn Wien.

Die in Konzept und Stiftungsordnung angeführten DienstleisterInnen können sich insbesondere aufgrund des Vergabeverfahrens im Laufe der Maßnahmendurchführung ändern bzw. ergänzt werden. Alle diesbezüglichen Änderungen werden der LGS des AMS Wien unverzüglich bekannt gegeben.

7. Stiftungsarbeitslosengeld

Durch den Eintritt in die Branchenstiftung Finance erfolgt eine Umstellung des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Stiftungsarbeitslosengeld, welches in der Höhe ident ist. Die vom AMS vor Eintritt in die Branchenstiftung Finance festgesetzte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld bleibt trotz der Stiftungsteilnahme aufrecht. Das bedeutet, dass bei Fortdauer der Arbeitslosigkeit nach Austritt aus der Branchenstiftung Finance Anspruch auf Arbeitslosengeld für die verbleibende Restzeit der festgesetzten Bezugsdauer besteht. (siehe Punkt 5.).

8. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung (AZ)

- Jedem/r TeilnehmerIn einer Arbeitsstiftung ist eine monatlich ausbildungsbedingte Zuschussleistung gemäß § 18 Abs. 6 AIVG zu gewähren und durch den Stiftungsträger auszubezahlen. Basis ist die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für diese

² Kontaktdaten aktualisiert am 12.04.2018

³ Kontaktdaten aktualisiert am 12.04.2018

Branchenstiftung gültige Fassung der Bundesrichtlinie⁴ des AMS zur Durchführung von Arbeitsstiftungen.

- Die Abgabe der Monatsberichte gilt als Voraussetzung für die Auszahlung der Ausbildungsbedingten Zuschussleistung (AZ). Ebenso wird mit Abgabe des Monatsberichts auch der Erhalt der AZ für vorangegangene Monate durch die TeilnehmerInnen mit Unterschrift bestätigt.
- Die AZ beträgt in der Branchenstiftung Finance grundsätzlich € 60,00 pro Monat und StiftungsteilnehmerIn. Es erfolgt keine Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Monat.
- Die AZ gebührt auch während der Erholungszeit.
- Ein Anspruch auf (aliquote) Zahlung der AZ für nicht verbrauchte Erholungszeit bei Austritt aus Branchenstiftung Finance besteht nicht.
- Für die Dauer der praktischen Ausbildung darf keine höhere AZ als während der theoretischen Ausbildung gewährt werden.
- Von praktikumsgebenden Unternehmen darf keine zusätzliche AZ ausgeschüttet werden.
- Die AZ überschreitet somit – wie oben dargestellt - nicht die Geringfügigkeitsgrenze gemäß §5 Abs.2 ASVG.
- Irrtümlich oder zu Unrecht ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistungen sind von den StiftungsteilnehmerInnen umgehend zu retournieren.

Lohnsteuerpflicht

Die aktuell gültigen Lohnsteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sind von den StiftungsteilnehmerInnen zu beachten, wonach die ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistung für StiftungsteilnehmerInnen der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Eine allfällige Versteuerung der ausbildungsbedingten Zuschussleistung obliegt grundsätzlich der Verantwortung der einzelnen StiftungsteilnehmerInnen. Die ausbildungsbedingten Zuschussleistungen werden an StiftungsteilnehmerInnen brutto ausbezahlt und müssen von diesen im Rahmen einer etwaigen Arbeitnehmerveranlagung angegeben werden.

Geringfügige Beschäftigung während der Stiftungsteilnahme

Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung während der Stiftungsteilnahme ist grundsätzlich zulässig und der RGS des AMS, dem Stiftungsträger waff und dem/der jeweiligen DienstleisterIn zu melden. Es muss jedoch von dem/der StiftungsteilnehmerIn sichergestellt sein, dass das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung, etwaigen anderen anzurechnenden Einkommensquellen und die vom Stiftungsträger ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistung in Summe nicht die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG übersteigen. Andernfalls besteht ein Risiko, dass (auch erst im Nachhinein) seitens der Finanzbehörden oder der Sozialversicherungsträger eine (volle) Sozialversicherungspflicht festgestellt würde. Dies würde zum Verlust des Arbeitslosenstatus, zur Rückforderung des Stiftungsarbeitslosengeldes seitens des AMS sowie zum Ausschluss aus der Arbeitsstiftung führen. Zudem darf eine geringfügige Beschäftigung weder beim ehemaligen, stiftungsrelevanten Dienstgeber noch bei einem praktikumsgebenden Unternehmen im Zuge der Stiftungsteilnahme erfolgen. Prinzipiell darf eine geringfügige Beschäftigung die Teilnahme an Maßnahmen der Branchenstiftung nicht beeinträchtigen.

⁴ Bundesrichtlinie des AMS Österreich zur Anerkennung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung (AST), gültig ab 1.1.2017, (AMF/3-2017)

Kursnebenkosten:

Eine Abdeckung von Kursnebenkosten durch den Stiftungsträger oder das AMS ist nicht vorgesehen, doch dürfen diese von den StiftungsteilnehmerInnen selbst gezahlt werden. Etwaige Ausnahmen sind den jeweiligen AMS Landesorganisationen vorbehalten.

Kinderbetreuungsbeihilfe:

Den StiftungsteilnehmerInnen kann bei Bedarf und den Voraussetzungen entsprechend der Bundesrichtlinie „Beihilfe zur Förderung der regionalen Mobilität (REMO)“ eine Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

9. Aus- und Weiterbildung

StiftungsteilnehmerInnen ist ein kalkulatorisches (d.h. durchschnittliches) Budget für Aus- und Weiterbildung zugeordnet. Das bedeutet nicht, dass TeilnehmerInnen einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betrag haben. Im Gegenteil richtet sich das dem/der jeweiligen StiftungsteilnehmerIn tatsächlich zur Verfügung stehende Budget ausschließlich nach dem Qualifizierungsbedarf gemäß dem vereinbarten Berufsziel und nach der jeweiligen Möglichkeit der Finanzierung.

Fortsetzung bereits vor Beginn der Stiftung begonnener Ausbildungen:

Aus- und Weiterbildungen, die bereits vor Beginn der Stiftungsteilnahme begonnen wurden, können, sofern sie im Maßnahmenplan genehmigt sind, in der Stiftung fortgesetzt werden. Die Finanzierung der Ausbildungen erfolgt nur für den Teil, der innerhalb der Stiftung durchgeführt wird.

Grundsätzlich werden nur jene Ausbildungen finanziert, die im Rahmen der Stiftungsteilnahme besucht werden.

Arbeitsbehelfe:

Lernmaterialien und Arbeitsbehelfe werden nicht aus Stiftungsmitteln der BAST-FIN finanziert.

Ausbildungsvereinbarung im Rahmen der Stiftung

Werden im individuellen Maßnahmenplan praktische Ausbildungen vorgesehen, so ist zwischen Stiftungsträger, StiftungsteilnehmerIn und Praktikumsbetrieb eine entsprechende Ausbildungsvereinbarung abzuschließen und zu unterfertigen. Dafür wird das Formblatt der Bundesrichtlinie des AMS Österreich für Arbeitsstiftungen verwendet.

10. Erholungszeit

Jedem/r StiftungsteilnehmerIn steht grundsätzlich während der Stiftungsteilnahme Erholungszeit zu. Während der Module Berufsorientierung und Aktiver Arbeitssuche ist Erholungszeit nur in vereinbarten Ausnahmefällen möglich.

Das Ausmaß der Erholungszeit beträgt für den/die StiftungsteilnehmerIn maximal 25 Werktage pro Kalenderjahr in der Arbeitsstiftung, bei kürzerer Verweildauer wird die Erholungszeit aliquotiert.

Für StiftungsteilnehmerInnen, die im Rahmen der Branchenstiftung Finance eine Ausbildung absolvieren, für die gesetzliche Vorschriften ausbildungsfreie Zeiten (z.B. Ferien) vorsehen, ist die Erholungszeit in diesen ausbildungsfreien Zeiten zu vereinbaren.

Der Zeitpunkt des Erholungszeitantrittes und das Ausmaß der Erholungszeit sind unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der Stiftungsmaßnahmen und der Erholungsmöglichkeiten des Stiftungsteilnehmers/der Stiftungsteilnehmerin mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Erholungszeitbeginn zu vereinbaren.

Der Antritt der Erholungszeit im Ausland ist vorweg und die Rückkehr ist der RGS des AMS von dem/der StiftungsteilnehmerIn unverzüglich zu melden. Bei einem Urlaub/Aufenthalt im Ausland (auch nur am Wochenende) muss von dem/der StiftungsteilnehmerIn ein gesonderter, schriftlicher und vom/von der DienstleisterIn bestätigter Antrag bei der zuständigen RGS des AMS um Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes (§16 AIVG) eingebracht werden, vorzugsweise via eAMS Konto. Nur so kann bei Nachsichtserteilung das Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthaltes weiterhin angewiesen werden und damit auch ein Versicherungsschutz über den Leistungsbezug aufrecht bleiben.

11. Aufgaben und Pflichten des waff im Rahmen der Branchenstiftung Finance

- Die Branchenstiftung Finance übernimmt die Betreuung der StiftungsteilnehmerInnen für die Dauer der Teilnahme im Rahmen der im Konzept der Branchenstiftung Finance vorgesehenen Stiftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Der waff kann diese Aufgaben selbst vornehmen oder DienstleisterInnen mit der Durchführung beauftragen.
- Der waff wird über jede/n StiftungsteilnehmerIn einen TeilnehmerInnenakt führen.
- Die Genehmigung der Maßnahmenpläne, in denen Stiftungsmaßnahmen in Art, Umfang und Ziel dem genehmigten Konzept entsprechen, erfolgt durch die jeweils zuständige RGS des AMS (in Wien durch LGS des AMS Wien), nach Zustimmung durch den waff.
- Die genehmigten Maßnahmenpläne sind für die StiftungsteilnehmerInnen verbindlich.
- Zur Sicherung der Maßnahmenziele und der ökonomischen Verwendung der eingesetzten Geldmittel überwacht der waff laufend die Erfüllung des individuellen Maßnahmenplanes durch periodische Kontrollen vor Ort und im Rahmen der monatlichen schriftlichen Berichterstattung (Monatsberichte) der StiftungsteilnehmerInnen.
- Alle Aktivitäten der Branchenstiftung Finance dienen ausschließlich der Verbesserung der Reintegrationschancen der StiftungsteilnehmerInnen in den Arbeitsprozess. Die Branchenstiftung Finance übernimmt keine Garantie für die tatsächliche Wiedereingliederung, sie ist allerdings um die Vermittlung der StiftungsteilnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt bemüht.
- Neben dem/der StiftungsteilnehmerIn ist nach § 50 AIVG auch der Stiftungsträger verpflichtet, der RGS des AMS unverzüglich die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 AIVG des Stiftungsteilnehmers/der Stiftungsteilnehmerin anzuzeigen und ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Adressenänderung bekanntzugeben.

12. Datenschutz

Der waff als Stiftungsträger verpflichtet sich, die Bestimmungen der in Österreich geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Meldepflicht der Datenanwendung (§ 17 DSG 2000) sowie die Wahrung der Rechte der Betroffenen in Bezug auf Auskunft (§ 26 DSG 2000), Richtigstellung und Löschung (§ 27 DSG 2000) und Widerspruch (§ 28 DSG 2000). Bei einer Änderung der Gesetzeslage sind die entsprechend geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

13. Aufgaben und Rechte der Auftraggeberin Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der teilnehmenden Unternehmen

(Kreditinstitute)

- Die teilnehmenden Unternehmen und die WKÖ verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Falle von auftretenden Konfliktsituationen, zum Beispiel bei Ausschluss aus der Stiftung (siehe Punkt 4.).
- Teilnahme der WKÖ am Stiftungsrat zum regelmäßigen Informationsaustausch und zur Klärung offener Fragestellungen. Auftraggeber WKÖ und Stiftungsträger waff verfügen damit über eine Struktur, die den Erfolg der Branchenstiftung zusätzlich sichert.

14. Stiftungsfinanzierung

- Bereitstellung der vereinbarten Finanzierungsbeträge (Stiftungsmanagement, Case Management, Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche, Intensivbetreuung für TeilnehmerInnen 50+, Ausbildungsbedingte Zuschussleistung) für die StiftungsteilnehmerInnen durch die WKÖ gemäß dem Stiftungskonzept.
- Das Unternehmen klärt die Teilnahmeberechtigungen im Rahmen der Auflösungen der Dienstverhältnisse mit den InteressentInnen und finanziert.

Eine Leistungserbringung durch den waff erfolgt erst nach Eingang des im Konzept verbindlich festgesetzten pauschalen Finanzierungsbetrages pro TeilnehmerIn auf dem waff-Branchenstiftungskonto.

- AMS Projektförderungsbeiträge für folgende Stiftungskosten: Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche, Ausbildungsbedingte Zuschussleistung
- waff: Finanzielle Förderung für das Stiftungsmanagement und eine zusätzliche finanzielle Förderung der Aus- und Weiterbildungskosten von WienerInnen seitens des waff durch Wiener Landesmittel unter der Bedingung der Betreuung in Wien, eines mindestens zweimonatigen Hauptwohnsitzes des Stiftungsteilnehmers/der Stiftungsteilnehmerin in Wien und des Subsidiaritätsprinzips bezüglich Unternehmensmitteln ist möglich.

15. Aufgaben und Pflichten der TeilnehmerInnen

Neben den aus dem Arbeitslosengeldbezug begründeten Verpflichtungen dem AMS gegenüber erkennt der/die TeilnehmerIn alle Regeln und Anordnungen der Branchenstiftung Finance insbesondere dieser Stiftungsordnung per Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an. Allfällige Haus- und Schulungsordnungen der vom waff mit der Durchführung einzelner Stiftungsmaßnahmen beauftragten Institute werden den StiftungsteilnehmerInnen gesondert zur Kenntnis gebracht.

1. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, alle Angaben, die für die Stiftungsaufnahme nötig sind (zB persönliche Daten), wahrheitsgemäß zu machen und jede Änderung derselben unverzüglich dem waff zu melden. Insbesondere ist die Aufnahme jedweder Erwerbstätigkeit umgehend zu melden.
2. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, den Weisungen und Anordnungen des waff und dessen beauftragten DienstleisterInnen (TrainerInnen) Folge zu leisten.
3. Die StiftungsteilnehmerInnen sind dem Prinzip der Vollauslastung verpflichtet und haben die Präsenzzeiten einzuhalten.
4. Die Nichtteilnahme an einer Schulungsmaßnahme oder einem Ausbildungspraktikum im Unternehmen, z.B. wegen Krankenstand, ist dem Schulungsveranstalter und dem waff (bzw. vom waff mit der Durchführung beauftragten DienstleisterInnen) unverzüglich, allenfalls telefonisch, mitzuteilen. Am Ende des Krankenstandes ist dieser generell durch

Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu belegen. Details zu dieser Meldepflicht sind den Merkblättern für StiftungsteilnehmerInnen für die einzelnen Bundesländer zu entnehmen. Unentschuldigte Abwesenheit kann einen Ausschlussgrund von der Stiftungsteilnahme darstellen. Die Meldungen der StiftungsteilnehmerIn an das AMS haben grundsätzlich elektronisch über das eAMS-Konto zu erfolgen. Der/die TeilnehmerIn erklärt sich bereit, nach Möglichkeit ein eAMS-Konto zu führen.

5. Monatsberichte, Zeugnisse und/oder Teilnahmebestätigungen dienen zum Nachweis der Vollauslastung für all jene, die Schulungen besuchen oder ein Praktikum absolvieren, sowie der Überprüfung des positiven Fortgangs in den Schulungen. Sie sind von den StiftungsteilnehmerInnen an den waff bzw. an zur Durchführung beauftragte DienstleisterInnen zu übergeben. Bei nicht termingerechter Abgabe (bis zum 5. Tag des Folgemonats des zu legenden Monatsberichtes bzw. des Monats, in dem Zeugnis und/oder Teilnahmebestätigung ausgestellt wird/werden) wird die Auszahlung der AZ bis zum Datum der Nachreichung vorübergehend eingestellt. Die Nichterfüllung dieser Berichtspflicht kann in Folge auch zum Ausschluss führen (siehe auch Punkt 4.).
6. Der/die StiftungsteilnehmerIn ist nach § 50 AIVG verpflichtet, der RGS des AMS unverzüglich die Aufnahme einer Beschäftigung zu melden und ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Adressenänderung bekanntzugeben.
7. Der/die StiftungsteilnehmerIn ist verpflichtet, die aus dem Arbeitslosengeldbezug resultierenden gesetzlichen Meldepflichten gegenüber dem AMS bei Auslandsaufenthalten einzuhalten und es ist zweckmäßig, die leistungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Folgen eines konkreten Auslandsaufenthaltes frühzeitig bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS abzuklären.
 - Denn grundsätzlich führt ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem vollen Kalendertag (0:00 bis 24:00 Uhr) zum Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges. Dies gilt auch für das Wochenende.
 - Bei Ausbildung oder Urlaub im Ausland (auch nur am Wochenende) muss von der StiftungsteilnehmerIn ein gesonderter, schriftlicher und vom/von der DienstleisterIn bestätigter Antrag auf Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges eingebracht werden (Siehe Punkt 10. Erholungszeit).

16. Versicherung

StiftungsteilnehmerInnen sind während der Stiftungsteilnahme kranken-, unfall- und pensionsversichert, wie andere Personen, die Arbeitslosengeld beziehen.

17. Anwendbares Recht und Haftung

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Stiftungseinrichtung waff und den StiftungsteilnehmerInnen finden die Bestimmungen des Konzepts der Branchenstiftung Finance, dieser Stiftungsordnung sowie allfällige Schulungsordnungen und Hausordnungen der von der Branchenstiftung Finance mit der Durchführung einzelner Stiftungsmaßnahmen beauftragten Institute Anwendung. Subsidiär und für Fragen der Interpretation ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) heranzuziehen.

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinn und dem Ziel der Branchenstiftung Finance entsprechende zu ersetzen.

Da Arbeitsverhältnisse oder arbeitsähnliche Verhältnisse nicht begründet werden, finden arbeitsrechtliche Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften keine Anwendung.

Sowohl der waff wie auch das AMS schließen eine Haftung für Schäden und Nachteile jeglicher Art aus.

Gerichtsstand

Hinsichtlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an und der Betreuung in den Stiftungsmaßnahmen wird das sachlich zuständige Gericht des Sitzes der Geschäftsstelle des waff vereinbart.

Der Rechtsweg ist jedenfalls ausgeschlossen betreffend Entscheidungen über:

- die Aufnahme in die Stiftung,
- einen Ausschluss aus der Stiftung,
- die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung des Maßnahmenplanes.

18. Zustimmung zur Datenübermittlung

Der/die TeilnehmerIn erklärt sich durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags damit einverstanden, dass die notwendigen Daten und persönlichen Angaben, soweit sie für die erfolgreiche Durchführung der Arbeitsstiftung notwendig sind, sowohl von den Dienststellen des AMS an den waff, als auch vom waff an das AMS und die zur TeilnehmerInnenbetreuung beauftragten DienstleisterInnen und Institute weitergegeben werden können, insbesondere auch zum Zwecke der Maßnahmenevaluierung und Qualitäts-sicherung.

19. Anerkennung durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin

Die Anerkennung der Stiftungsordnung durch den/die StiftungsteilnehmerIn erfolgt per Unterschrift am Antrag auf Aufnahme in die Branchenstiftung Finance.